

# TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



## DOWNLOAD



[www.uds-beratung.de](http://www.uds-beratung.de)

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die  
Gültigkeit der auf  
unserer Website  
veröffentlichten TAB's.



## KONTAKT

UDS Beratung GmbH  
[www.uds-beratung.de](http://www.uds-beratung.de)  
[info@uds-beratung.de](mailto:info@uds-beratung.de)  
Tel.: 0661-3802556

## TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

## TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an [info@uds-beratung.de](mailto:info@uds-beratung.de) und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

## UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



Facebook



Google



**UDS – Gemeinsam mehr erreichen!**

**Landkreis Vorpommern-Greifswald**  
**Anschlussbedingungen für automatische Brandmeldeanlagen**  
**Stand 01/2022**

**Inhalt**

1. Grundsätzliches .....	2
2. Anschrift, Ansprechpartner und Provider .....	2
2.1 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Vorpommern- Greifswald: .....	2
2.2 Brandschutzdienststelle für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald: .....	3
2.3 Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern- Greifswald .....	3
2.4 Zuständiger Provider .....	3
3. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen .....	3
3.1 ÜE und Übertragungswege .....	3
3.2 Rückstellung.....	4
3.3 Melderabschaltung:.....	4
4. Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehranzeigentableau (FAT) .....	4
5. Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	4
6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE).....	5
7. Brandmelder .....	6
8. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen .....	6
9. Störungen .....	7
10. Pläne, Dokumente.....	7
11. Inbetriebnahme.....	7
12. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle.....	8
13. Betrieb der BMA .....	8
13.1 Rückstellung: .....	8
13.2 Abschaltung: .....	8
13.3 Kostenersatz:.....	9
14. Instandhaltung von BMA .....	9
15. Kosten, Haftung .....	9
16. Übergangsfristen .....	9
17. Allgemeine Hinweise .....	10
Anlage 1: Ansprechpartner: .....	I
Anlage 2: Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Integrierte Leitstelle Vorpommern- Greifswald .....	III
Anlage 3: Anforderungsübersicht zum Antrag auf zugelassenen Errichter .....	VI

## 1. Grundsätzliches

Die Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren im organisatorischen Bereich die in der DIN 14675-1 und den darin benannten mitgeltenden Normen und Vorschriften getroffenen Regelungen für Errichtung, Änderung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA), die bei der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Vorpommern-Greifswald aufgeschaltet werden.

Die BMA muss den jeweils geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen entsprechen. Die Aufschaltung ist rechtzeitig (siehe Punkt 13) zu beantragen und erfolgt grundsätzlich über einen Provider.

Das BMA-Konzept muss mit dem Brandschutzkonzept übereinstimmen. Vor der Ausführung ist das BMA-Konzept mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sämtliche nachträglichen Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage sind der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen. Werden Änderungen an Tableaus oder Laufkarten erforderlich, sind diese mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch selbige freizugeben.

Die Anschlussbedingungen können entsprechend den Anforderungen und dem technischen Stand fortgeschrieben werden.

## 2. Anschrift, Ansprechpartner und Provider

### 2.1 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Vorpommern- Greifswald:

Zuständige Brandschutzdienststelle im Landkreis Vorpommern-Greifswald ist das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz. Eine Ausnahme gilt für alle BMA, die im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald errichtet und betrieben werden (siehe 2.2)

Anschrift:  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Der Landrat  
Ordnungsamt  
Brandschutzdienststelle  
Fritzower Damm 2 a  
17506 Gützkow

Die Ansprechpartner sind der Anlage 1 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

## **2.2 Brandschutzdienststelle für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald:**

Zuständige Brandschutzdienststelle im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die Berufsfeuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Anschrift:  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Bürgerservice und Brandschutz / Abteilung Feuerwehr 32.4  
Wolgaster Straße 63 B  
17489 Greifswald

Die Ansprechpartner sind der Anlage 1 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

## **2.3 Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern- Greifswald**

Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen werden in der Integrierten Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorgenommen:

Anschrift:  
Landkreis Vorpommern- Greifswald  
Der Landrat  
Eigenbetrieb Rettungsdienst  
Integrierte Leitstelle  
Pappelallee 1  
17489 Greifswald

Die Ansprechpartner sind der Anlage 1 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

## **2.4 Zuständiger Provider**

Die zuständigen Provider für die Aufschaltung von BMA auf die Leitstelle sind der Anlage 1 (Ansprechpartner) zu entnehmen. Es kann frei zwischen den aufgeführten Providern gewählt werden.

Da die Integrierte Leitstelle des Landkreises keine VdS-Zertifizierung nach EN 50 518 aufweist, hat der Provider sicher zu stellen, dass Empfang und Weiterleitung der automatischen Meldungen entsprechend dieser Normenreihe sichergestellt ist.

## **3. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen**

### **3.1 ÜE und Übertragungswege**

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises ist eine Alarmempfangsstelle (AES) für die an die Clearingstelle der Provider angeschlossenen Alarmübertragungsanlagen (AÜA).

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises räumt den Providern das Recht ein, Aufschaltungen inklusive der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung der ÜE bis zur

Alarmempfangsstelle (AES) vorzunehmen. Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt bis zur AES werden vom Provider im Rahmen der Aufschaltverträge bereitgestellt. Der Provider muss Übertragungseinrichtungen von Dritten, sogenannten zugelassenen Errichtern, zum Anschluss an die AES in der Clearingstelle akzeptieren.

### **3.2 Rückstellung**

Das Zurückstellen der ÜE darf im Alarmfall ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld erfolgen.

Sollen die vorgenannten Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einem Schloss des Typs DOM CL 1 zu versehen. An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen. Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.

Im Falle einer Störung der Übertragung auf die Integrierte Leitstelle hat der Betreiber geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung eines Sicherheitswachdienstes vor Ort, sowie die Sicherstellung der verzögerungsfreien Alarmmeldung per Telefon über den Notruf 112.

### **3.3 Melderabschaltung:**

Die Abschaltung einer ÜE erfolgt über die Clearingstelle des Providers. Dazu werden für die Teilnehmer/Betreiber aus Sicherheitsgründen zur Identifizierung Betreiber-Kennwörter vergeben, mit Hilfe derer die An- und Abmeldung erfolgt. Diese sind maßgeblich für die Durchführung der Fernrevision und Legitimation zur Ein- und Ausschaltung im Revisionsbetrieb. Im Rahmen der Teilnehmerverträge werden dem Betreiber die Kennwörter mitgeteilt.

## **4. Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehranzeigentableau (FAT)**

Die BMZ ist grundsätzlich in der Nähe des Feuerwehrezugangs anzuordnen und die genaue Lage mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Ist der räumliche Abstand zu groß, ist im Zugangsbereich ein FIBS vorzusehen. Der Feuerwehrezugang ist durch eine rote Blitzleuchte nach DIN zu kennzeichnen. Der Weg zur BMZ/zum FIBS innerhalb des Gebäudes ist durch Hinweiszeichen nach DIN-Hinweiszeichen für den Brandschutz- mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen. Wenn es der Einsatz der Feuerwehr erfordert, können neben der BMZ zusätzlich Feuerwehranzeigentableaus (FAT) oder Brandmeldertableaus gefordert werden. Eine Notwendigkeit eines FAT muss im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

## **5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Bei allen BMA mit Alarmweiterleitung an die Integrierte Leitstelle ist ein FBF nach DIN erforderlich. Das FBF muss gut sichtbar und frei zugänglich in der Nähe der BMZ oder eines

FAT angeordnet sein. Die Schließung des FBF ist durch die zuständigen Brandschutzdienststellen vorgegeben.

FBF und FAT können auch im Rahmen eines Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS) angeordnet werden, in dem auch gleichzeitig die Laufkarten hinterlegt werden können.

Die Freigabe der Schließung für das FBF/ FAT/FIBS erfolgt durch den unter Nr. 2 der TAB genannten Ansprechpartner. **Das Schloss für das FBF/ FAT/ FIBS ist zu beziehen bei:**

Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern- Greifswald:

Die Ansprechpartner sind der Anlage 1 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

Zuständigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Die Ansprechpartner sind der Anlage 1 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

## **6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)**

Kann die Zufahrt oder der Zutritt zu allen mit Brandmeldern bzw. Löschanlagen geschützten Räumen für die Feuerwehr nicht stets und ständig gewährt werden, kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers der baulichen Anlage der Einbau eines FSD als Ersatzvornahme zugestanden werden. Das Schloss für das FSD ist über eine Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle zu beziehen bei:

Zuständigkeit im gesamten Landkreis Vorpommern- Greifswald:

Die Ansprechpartner sind der Anlage 1 (Ansprechpartner) zu entnehmen.

Sofern es aus objektspezifischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle eine spezielle Schlüsselaufnahmeplatte innerhalb des FSD gefordert werden, die eine Einzelüberwachung mehrerer hinterlegter Schlüssel ermöglicht.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD ist die Anerkennung der Vereinbarung zum Feuerwehrschlüsseldepot durch den Bauherrn bzw. Eigentümer. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat vor Antragstellung mit dem zuständigen Schadensversicherer die erforderliche Klasse des FSD abzustimmen.

Neben dem FSD ist grundsätzlich ein FSE mit vorzusehen. Der Bezug des FSE erfolgt äquivalent zum FSD- Schloss.

Das Freischaltelement ist mit einem genormten ABLOY-Zylinder für Freischaltelemente mit der Schließung "Feuerwehr" der Firma Kruse (siehe Anlage 1, Ansprechpartner) auszurüsten und grundsätzlich mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen.

Das Freischaltelement ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots so anzubringen, dass es ohne Hilfsmittel (Leitern o. ä.) erreichbar ist. Der Standort des Freischaltelementes ist im Rahmen des Brandmeldeanlagenkonzeptes mit der BSD abzustimmen.

## 7. Brandmelder

Brandmelder müssen dem Stand der Technik sowie den aktuellen Richtlinien entsprechen. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Objektes. Automatische und nichtautomatische Melder sowie sichtbare und nicht sichtbare Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden und Zwischendecken sowie für Lüftungskanäle. Brandmelder sind so auszuwählen und einzubauen, dass Fehlalarme vermieden werden. Melder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:

a) in Zwischendecken:

Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte, über der ein Melder sich befindet, durch ein gut lesbares Orientierungsschild. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften.

b) in Lüftungskanälen:

Kennzeichnung der Stelle, hinter der sich ein Melder befindet, sonst wie unter a). In Ausnahmefällen kann die Anzeige des Auslösezustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht sein.

c) in Doppelböden:

Neben der Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplantableau mit Anzeigen der einzelnen Melder anzubringen. Darüber hinaus sind an dieser Stelle Vorrichtungen zum Aufnehmen des Fußbodens zu stationieren und gegen unbefugtes Entfernen zu sichern. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als 4 Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Alternativ zu den vorgenannten Tableaueanzeigen ist auch eine dauerhafte Kennzeichnung auf dem Bodenbelag im Sinne von Punkt a) möglich.

Beim Einbau eines Rauchansaugsystems (RAS) ist eine gesonderte Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

## 8. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen

Brandmeldeanlagen sind in der Betriebsart TM „technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ zu errichten.

Diese Maßnahmen können sein:

a) Verifizierung des Alarmzustandes wie

- Alarmzweischenspeicherung: Der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer maximalen Verzögerungszeit von 10 s die Brandkenngroße noch ansteht;
- Zweimelderabhängigkeit;
- Zweigruppenabhängigkeit.

b) Komplexe Bewertung von Brandkenngroßen wie

- Vergleich von Brandkenngroßenmustern;

- Einsatz von Mehrfachsensormeldern.

Brandmeldeanlagen in der Betriebsart PM „personelle Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ sind zulässig, wenn die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der erforderlichen Hilfsfrist der Feuerwehr dieser Betriebsart zustimmt. Darüber hinaus sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Verzögerung bei der Weiterleitung der Brandmeldungen bedingt durch Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen darf nur während der Zeit der Anwesenheit von Personen wirksam sein.
- Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb 30 s erfolgen.
- Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 s weitergeleitet werden.
- Die Erkundungszeit darf nach der Quittierung maximal 3 min betragen.

## 9. Störungen

Störungsmeldungen aus der BMA werden von der Integrierten Leitstelle nicht entgegengenommen. Die Weiterleitung dieser Meldungen hat an den Provider oder weitere zugelassene Stellen zu erfolgen.

## 10. Pläne, Dokumente

Der Brandschutzdienststelle ist vor Beginn der Installationsarbeiten ein Installationsplan vorzulegen, der mindestens zu beinhalten hat:

- Lage der BMZ, FBF, FSD und Blitzleute
- ggf. Lage des Freischaltelementes (FSE)
- ggf. Einbauort eines Feuerwehrranzeigetableaus (FAT)
- ggf. Einbauort eines FIBS
- ggf. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen
- ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (siehe Pkt. 8)

Änderungen, die von der Planung abweichen, sind vor der Realisierung mit dem Mitarbeiter nach Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 abzustimmen.

Nachfolgende Dokumente sind in unmittelbarer Nähe der BMZ / des FAT / des FIBS aufzubewahren:

- Feuerwehr-Laufkarten entsprechend DIN
- Bedienungsanleitung (nur an der BMZ)
- Hinweisschild mit Adressen und Rufnummern von Hausmeister, Techniker oder einer zuständigen Person des Betreibers sowie der Wartungsfirma
- Betriebsbuch nach Mustervordruck VdS 2182 (nur an der BMZ)

## 11. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der BMA ist durch die zuständige Brandschutzdienststelle zu begleiten. Diese Maßnahme ersetzt nicht die Errichterbescheinigung des Fachbetriebes oder eine nach Baurecht erforderliche Abnahme eines Prüfsachverständigen, die vor Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorliegen müssen.

## **12. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle**

Für die erstmalige Aufschaltung sowie bei wesentlichen Änderungen einer Brandmeldeanlage ist ein formeller Antrag gemäß dem Muster in Anlage 2 (oder inhaltlich gleiche Formulare der Provider) zu stellen. Dieser ist beim zuständigen Provider erhältlich und mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin mit den erforderlichen Unterlagen über den Provider bei der Integrierte Leitstelle einzureichen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behalten sich Brandschutzdienststelle und Integrierte Leitstelle vor, die untere Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Einleitung weiterer Schritte zu informieren.

Dem Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle, welcher sich auf Verlangen auszuweisen hat, ist jederzeit zu Prüfzwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

Mit dem Antrag zur technischen Aufschaltung sind vom Betreiber mittels Formular aus Anlage 2 mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall (z. B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr und der Integrierten Leitstelle zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind dem zuständigen Provider unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **13. Betrieb der BMA**

### **13.1 Rückstellung:**

Bei Auslösung der BMA fährt die örtlich zuständige Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt.

Die BMA wird über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr zurückgestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

### **13.2 Abschaltung:**

Der Betreiber der BMA kann die BMA oder Teile der BMA eigenverantwortlich abschalten, wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der Integrierten Leitstelle über den Notruf 112 gemeldet wird.

### **13.3 Kostenersatz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Gebührensatzung der zuständigen Gemeinde kostenpflichtig abgerechnet werden können.

## **14. Instandhaltung von BMA**

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig instandgehalten werden. Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann. Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.

Bei Probealarmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich vorher die Clearingstelle des Providers mittels Verfahrensweg aus Punkt 3.3 dieser TAB zu benachrichtigen, um Fehlalarmierungen vorzubeugen. In der Leitstelle des Landkreises dürfen ausschließlich Brandmeldungen auflaufen. Ausgenommen hiervon sind Alarme, welche durch die Feuerwehr selbst oder die Brandschutzdienststelle zu Übungs- oder Testzwecken ausgelöst und vorher entsprechend angemeldet werden.

## **15. Kosten, Haftung**

Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden, und ist beim Betreiber kein Ansprechpartner erreichbar, ist die Feuerwehr autorisiert, die zuständige Wartungsfirma zu verständigen.

Die möglicherweise anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Sind die BMA oder die Übertragungswege gestört und dadurch keine Übermittlung eines Brandalarms möglich, sind für die Zeit, bis der Defekt behoben ist, der Landkreis Vorpommern-Greifswald oder die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für mögliche Brandschäden nicht haftbar.

## **16. Übergangsfristen**

Diese Anschlussbedingungen erlangen Wirkung mit dem 01.01.2022

Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen müssen ab diesem Zeitpunkt diesen Anschlussbedingungen entsprechen.

### 17. Allgemeine Hinweise

Soweit nach den vorstehenden Regelungen das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herzustellen ist, hat die projektierende bzw. ausführende Firma in einem Vermerk die Absprachen festzuhalten und diesen der Brandschutzdienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle getroffenen Absprachen.

Die Anschaltung einer Brandmeldeanlage ist alleinig von der voll umfänglichen Erfüllung der in den Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen geforderten Festlegungen abhängig.

Diese Anschlussbedingungen können als PDF-Dokument bei den unter Punkt 2 genannten Ansprechpartnern angefordert werden. Im Weiteren stehen diese auf den Homepages des Landkreises Vorpommern-Greifswald, [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de), der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, [www.greifswald.de](http://www.greifswald.de), sowie unter [www.din-14675.de](http://www.din-14675.de) zum Download zur Verfügung.

Greifswald, den 10.12.2021

  
Michael Sack  
Landrat





Provider für den Landkreis Vorpommern-Greifswald:

1.  
Bosch Sicherheitssysteme GmbH  
Aufschaltung Brandmeldeanlagen SO/OPM6.1-LZ  
Rosa-Luxemburg-Str. 16  
04103 Leipzig

Tel.: 089 250062005  
Email: [aufschaltung.bo@bosch.com](mailto:aufschaltung.bo@bosch.com)

2.  
Siemens AG  
RC-DE SI RDE NORD KONZ  
Industriestr. 15  
18069 Rostock

Ansprechpartner:  
Max Leffler:           Tel.: 01522 1891902  
                              Email: [konz.nord.si.de@siemens.com](mailto:konz.nord.si.de@siemens.com)  
                              Online-Angebotserstellung:  
                                      <http://www.siemens.com/alarm-management>

Lieferant für das Schloss für das FBF/ FAT/ FIBS:

Zuständigkeit des **Landkreises Vorpommern-Greifswald:**

KRUSE Sicherheitssysteme  
Duvendahl 92  
21435 Stelle  
Tel.: 04174 592-22

Zuständigkeit der **Universitäts- und Hansestadt Greifswald:**

Firma Schröter  
Lomonossowallee 7  
17491 Greifswald  
Tel.: 03834 812074

Bezug von Schlössern für das FSD:

Zuständigkeit im gesamten **Landkreis Vorpommern-Greifswald:**

KRUSE Sicherheitssysteme  
Duvendahl 92  
21435 Stelle  
Tel.: 04174 592-22

**Anlage 2: Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Integrierte Leitstelle Vorpommern-Greifswald**

Provider Muster  
 Mustermannadresse  
 Mustermannstadt

**Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgendes Objekt beantragen wir die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage.

<b>Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):</b>	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
<b>Angaben zum überwachten Objekt:</b>	
Name / Bezeichnung:	
Ansprechpartner:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
<b>Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der BMA):</b>	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der BMA, falls nicht Errichter der BMA):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Angaben zur BMA (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):	
Art der Anlage:	
Fabrikat/Typ der BMZ:	
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:	
Genutzte Übertragungsnetze:	
Anzahl und Art der Melder	
Anzahl der Meldergruppen	
Projektierungsskizze	auf gesondertem Blatt beigefügt

Gewünschter Aufschaltungstermin: \_\_\_\_\_

**Die Aufschaltung der Störung der Brandmeldeanlage erfolgt an:**

**Service-Leitstelle des Providers:** \_\_\_\_\_

**Eigener Wachdienst / 24 Std. besetzte Stelle:** \_\_\_\_\_

Nach Rücksendung dieses Formulars senden wir Ihnen die vorbereiteten Vertragsunterlagen zu. **Die Bearbeitung des Teilnehmeranschlusses erfolgt erst nach Eingang des rechtsgültig unterschriebenen Vertrages inklusive aller Anlagen.**

Bitte beachten Sie hierbei, dass die Vorlaufzeit für die Einrichtung der Netze durch die Telekom ca. 4 - 6 Wochen betragen kann.

**Bitte faxen Sie dieses Anschaltersuchen vollständig ausgefüllt zurück an:**

**Kontaktdaten des Providers:**

v

Die Unterzeichner erkennen die Anschlussbedingungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Feuerwehrleitstelle gem. der Zweckbestimmung der o. a. Richtlinie einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Errichter)

\_\_\_\_\_  
(Instandhalter)

\_\_\_\_\_  
Provider)

\_\_\_\_\_  
(Anschlussbewerber/Betreiber)

### **Anlage 3: Anforderungsübersicht zum Antrag auf zugelassenen Errichter**

Name und Anschrift des Antragsstellers

Dem Antrag beizufügende Unterlagen:

- Zertifizierung nach DIN 14675 als Facherrichter für BMA
- Nachweis einer angemessenen Versicherungssumme für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden
- Benennung der Elektrofachkraft GMA/BMA
- Nachweis der Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems
- Sicherstellung eines 24/7-Bereitschaftsdienstes mit Benennung einer Telefonnummer
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Muster: folgende Seite)

## **Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit**

Antrag auf Ernennung zum „zugelassenen Errichter“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Der Unterzeichner erklärt für das beantragende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:
  - § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).
  - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
  - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug).
  - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
  - § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel, Unterschrift